

Erweiterte 21. Abgrenzungssatzung

Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ihlow - Ortsteil Simonswolde -

Die Gemeinde Ihlow erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB- MaßnahmenG- i. d. F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGB1. I S. 622), der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1996 (GVB1. S. 382) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGB1 S. 132) folgende erweiterte. Abrundungssatzung:

§ 1

Die 21. Abgrenzungssatzung der Gemeinde Ihlow wird entlang der Gemeindestraße „Poststraße“ im Ortsteil Simonswolde um einen Teilbereich erweitert und als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Der genaue Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte, die zum Bestandteil der Satzung erklärt wird, dargestellt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß §1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB. Gemäß § 4 Abs. 2a Nr. 3 BauGB-MaßnG sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3

Die mit der Verwirklichung von Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch folgende Maßnahmen kompensiert:

1. Für die unbebauten Flächen im Erweiterungsbereich ist für je angefangene 300 qm Grundstücksfläche die Anpflanzung eines standortgerechten heimischen Laubbaumes mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm vorgesehen.
2. Die Einfriedungen der Hausgrundstücke sind als lebende Hecke mit standortgerechten Pflanzen vorzunehmen.
3. Für die Befestigung der Zu- und Abfahrten sowie Stellplätze auf privaten Grundstücken dürfen nur Pflastersteine oder Platten verwendet werden; die Verlegung erfolgt in einem Sandbett oder Recyclingmaterial.

4. Anlegung eines Pflanzstreifens im hinteren Bereich der Flurstücke 71 und 77 Flur 19 Gemarkung Simonswolde mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern oder Erhebung einer Geldleistung gemäß der Satzung der Gemeinde Ihlow vom 20.06.1995 über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8a BNatSchG.

§ 4

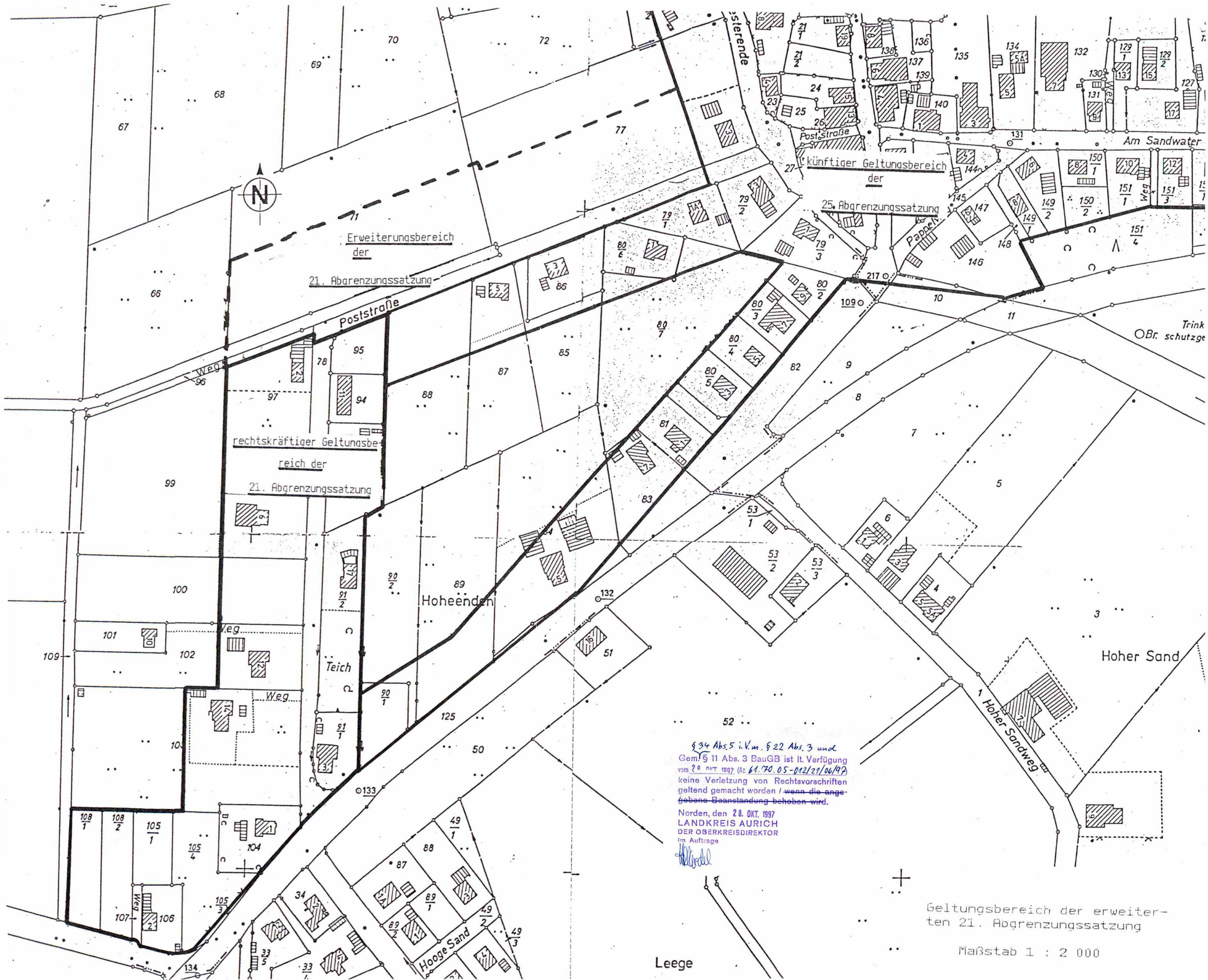
Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Ihlow, den 05.06.1997



Jansen
Bürgermeisterin

J. C.
Gemeindedirektor



§ 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 und
 Gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist lt. Verfügung
 vom 28. Okt. 1997 (Az. 61.70.05-012/21/06/97)
 keine Verletzung von Rechtsvorschriften
 geltend gemacht worden / wenn die ange-
 gebene Bausituation behoben wird.

Norden, den 28. Okt. 1997
 LANDKREIS AURICH
 DER OBERKREISDIREKTOR
 im Auftrage

Handwritten signature

Geltungsbereich der erweiter-
 ten 21. Abgrenzungssatzung

Maßstab 1 : 2 000

Leege